

Aktenzeichen: 6 AZR 299/91
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 13. August 1992
- 6 AZR 299/91 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 08. Januar 1991
- 1 Ca 4923/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 14. Mai 1991
- 16 Sa 0232/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Rückwirkende Versicherung - Versteuerung der Umlage

Gesetz:

Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 in der Fassung des 19. Änderungstarifvertrags vom 26. Oktober 1989 § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und Abs. 4, § 11; GG Art. 3 Abs. 1

Leitsatz:

Wird ein für nicht mehr als zwölf Monate eingestellter Arbeitnehmer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV rückwirkend versichert, weil das Arbeitsverhältnis über zwölf Monate hinaus verlängert oder fortgesetzt wird, so hat der Arbeitgeber gemäß § 11 Versorgungs-TV die für die Zeit vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu zahlende Umlage im Monat der Zahlung bis zu einem Betrag von 175,-- DM pauschal zu versteuern. Der diesen Betrag übersteigende Teil der Umlage ist vom Arbeitnehmer zu versteuern.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 299/91
16 Sa 232/91 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
13. August 1992

Range-Streck,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. August 1992 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Peifer, die Richter Prof. Dr. Jobs und Dr. Armbrüster sowie den ehrenamtlichen Richter Ramdohr und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Mai 1991 - 16 Sa 232/91 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil des Arbeitsgericht Düsseldorf vom 8. Januar 1991 - 1 Ca 4923/90 - abgeändert:

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist seit dem 3. April 1989 als Verwaltungsangestellte in der Verg.-Gruppe VII BAT bei dem beklagten Land beschäftigt. Ihre Einstellung erfolgte zunächst befristet für die Zeit bis zum 31. März 1990. Durch Vertrag vom 8. Januar 1990 vereinbarten die Parteien die unbefristete Weiterbeschäftigung.

Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersorgungstV) vom 4. November 1966 in der seit 1. Januar 1990 geltenden Fassung Anwendung. Dort ist u.a. bestimmt:

"§ 6

- (1) Der für nicht mehr als zwölf Monate eingestellte Arbeitnehmer ist nicht zu versichern, es sei denn, daß er bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Versicherter, Versorgungsrentenberechtigter oder Versicherungsrentenberechtigter der VBL oder einer



Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Versicherung zur VBL übergeleitet wird, gewesen ist. Wird das Arbeitsverhältnis über zwölf Monate hinaus verlängert oder fortgesetzt, ist der Arbeitnehmer von Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern.

...

§ 8

- (1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 76 der Satzung der VBL festgesetzten Satzes des zusatzversorgungs- pflichtigen Entgelts (Absatz 5) des Arbeitnehmers zu zahlen.

...

§ 11

Die nach § 8 Abs. 1 und 4 zu zahlende Umlage hat der Arbeitgeber bis zu einem Betrag von monatlich 175,-- DM pauschal zu versteuern, solange die Pauschalversteuerung rechtlich möglich ist."

Nach der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung des § 11 Versorgungs-TV hatte der Arbeitgeber die auf die Umlage entfallende Lohnsteuer bis zu einer Umlage von jährlich 2.400,-- DM zu tragen, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer bestand.

Im Februar 1990 hat das beklagte Land die Klägerin rückwirkend ab 3. April 1989 bei der VBL versichert und für die Zeit bis zum 31. Dezember 1989 eine Umlage in Höhe von insgesamt 1.071,95 DM gezahlt. Die hierauf entfallende Lohnsteuer in Höhe von 300,09 DM hat das beklagte Land von der Vergütung der Klägerin einbehalten. Die Klägerin fordert die Auszahlung dieses Betrages.



Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, für die Umlage sei gemäß § 11 Versorgungs-TV der Arbeitgeber steuerpflichtig. Denn die nachentrichtete Umlage sei nur eine Zusammenfassung der monatlichen Umlagen für den Zeitraum von April 1989 bis Dezember 1989. Der Monatsbetrag von 175,- DM sei bei Verteilung der Gesamtumlage auf diese Monate nicht überschritten worden.

Die Klägerin hat, soweit dies in der Revisionsinstanz erheblich ist, beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie
300,09 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem
15. Februar 1990 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land hat die Auffassung vertreten, gemäß § 11 Versorgungs-TV sei die Pauschalversteuerung der Umlage nur bis zu einem Betrag von 175,-- DM monatlich zulässig. Diese Begrenzung gelte auch für den Monat, in dem der Arbeitgeber die Umlage für eine rückwirkende Versicherung zahle.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin begehrt die Zurückweisung der Revision.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat Erfolg. Die Klage ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Begrenzung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalsteuer auf monatlich 175,-- DM in der Neufassung des § 11 Versorgungs-TV erfasse nicht die rückwirkende Versicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV. § 11 Versorgungs-TV beziehe sich, wie die Verweisung auf § 8 Abs. 1 und Abs. 4 Versorgungs-TV ergebe, auf die regelmäßig monatlich vom Arbeitgeber zu entrichtenden Umlagen. Einmalige Umlagebeträge, die für einen zurückliegenden Zeitraum zu zahlen seien, seien von der Begrenzung nicht erfaßt. § 6 Versorgungs-TV bezwecke die versicherungsmäßige Gleichstellung der zunächst nur für begrenzte Dauer eingestellten Arbeitnehmer mit den von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingestellten Arbeitnehmern. Diese Gleichstellung gelte auch für die Pflicht zur Zahlung der Lohnsteuer. Werde bei rückwirkender Versicherung die Lohnsteuerlast dem Arbeitnehmer auferlegt, laufe dies auf eine Schlechterstellung dieses Personenkreises hinaus. Dafür, daß dies zulässig sei, enthalte die Regelung des § 6 Abs. 1 Versorgungs-TV keine Anhaltspunkte. Auch lasse sich § 11 Versorgungs-TV nicht entnehmen, daß der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV genannte Personenkreis unter die Begrenzung falle. Hätten die Tarifvertragsparteien dies gewollt, so hätten sie es regeln müssen, z.B. durch eine Verweisung in § 11 Versorgungs-TV auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV.



Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts kann rechtlich nicht gefolgt werden.

II. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung des Betrags, den das beklagte Land als Lohnsteuer einbehalten hat. Die Umlage, die das beklagte Land dafür zu zahlen hatte, daß es die Klägerin rückwirkend ab 3. April 1989 versicherte, war von der Klägerin zu versteuern. Ein Anspruch auf Pauschalversteuerung durch das beklagte Land stand der Klägerin nicht zu.

1. Nach § 11 Versorgungs-TV hat der Arbeitgeber die nach § 8 Abs. 1 und Abs. 4 Versorgungs-TV zu zahlende monatliche Umlage bis zu einem Betrag von monatlich 175,-- DM pauschal zu versteuern, solange die Pauschalversteuerung rechtlich möglich ist. Dies bedeutet, daß der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen hat und selbst Steuerschuldner wird (§ 40 b Abs. 4 Satz 1 EStG i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG). Der Wortlaut des § 11 Versorgungs-TV begrenzt die vom Arbeitgeber pauschal zu steuernde Umlage auf den genannten Monatsbetrag. Dieser gilt für jeden Monat eines Jahres, unabhängig davon, ob ein Monat mit Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt belegt ist, ob sich dieses Entgelt im Laufe des Jahres ändert, ob Entgelt regelmäßig oder einmalig zufließt oder ob der regelmäßig zufließende Betrag in einem Monat durch Sonderzahlungen (Zuwendung) überschritten wird. Der in einzelnen Monaten den Betrag von 175,-- DM übersteigende Teil der Umlage ist vom Arbeitnehmer individuell zu versteuern. Ein "Jahresausgleich", z.B. für den Fall, daß der Höchstbetrag in einem Monat überschritten, in anderen Monaten dagegen nicht er-



reicht wird, findet nicht statt (vgl. Crisolli/Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Stand 1. Dezember 1991, Bd. 4, Teil V d, § 11 Versorgungs-TV Anm. 3 a; Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, Stand März 1990, Teil VI/1, § 11 Versorgungs-TV Rz 13). Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist damit die Begrenzung der Steuerpflicht des Arbeitgebers auf 175,-- DM monatlich. Die Tarifvertragsparteien haben in Abänderung der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung des § 11 Versorgungs-TV die Steuerpflicht des Arbeitgebers statt auf bisher 2.400,-- DM jährlich auf den genannten Monatsbetrag begrenzt. Diese Begrenzung erfaßt sowohl Umlagen, die nach § 8 Versorgungs-TV nach dem monatlichen versorgungspflichtigen Entgelt festzusetzen und zu zahlen sind, wie auch Umlagen, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV zu entrichten sind, weil der Arbeitnehmer, dessen befristetes Arbeitsverhältnis über zwölf Monate hinaus verlängert oder fortgesetzt wird, vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern ist.

2. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bezweckt § 6 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV nicht die steuerliche Gleichbehandlung der rückwirkend zu versichernden Arbeitnehmer mit den Arbeitnehmern, für die von Beginn des Arbeitsverhältnisses an eine monatliche Umlage gemäß § 8 Versorgungs-TV gezahlt wurde. § 6 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV bestimmt nach seinem für die Tarifauslegung in erster Linie maßgebenden Wortlaut nur, daß die genannten Arbeitnehmer vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an, also rückwirkend, zu versichern sind. Sie sollen damit in bezug auf den Versicherungsschutz und die Umlagepflicht des Arbeitgebers den Arbeitnehmern gleichgestellt werden, die von Beginn an



in einem Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit stehen. Daraus kann jedoch nicht hergeleitet werden, daß der vom Arbeitgeber nachzuentrichtende Umlagebetrag so zu behandeln ist, als wäre er in den einzelnen Monaten geleistet worden, auf die sich die rückwirkende Versicherung bezieht. Es ist davon auszugehen, daß den Tarifvertragsparteien bekannt war, daß die Umlage für die rückwirkende Versicherung einmalig und damit in einem bestimmten Monat gezahlt wird. Dennoch haben sie in § 11 Versorgungs-TV eine Regelung getroffen, die alle Fälle einer Umlage nach § 8 Abs. 1 und Abs. 4 Versorgungs-TV erfaßt. Hätten sie die Umlage bei rückwirkender Versicherung anders behandeln wollen, etwa dahingehend, daß der Jahresbetrag von 2.100,-- DM (12 x 175,-- DM) gelten soll, so hätte dies im Tarifvertrag Ausdruck finden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Vielmehr ist die Jahreshöchstgrenze durch eine Monatshöchstgrenze ersetzt worden. Es kann deshalb nicht angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien den Fall der rückwirkenden Versicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV von der Regelung des § 11 Versorgungs-TV ausgenommen haben.

3. Die Neufassung des § 11 Versorgungs-TV verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Zuzugeben ist dem Berufungsgericht, daß Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse über zwölf Monate hinaus verlängert oder fortgesetzt werden, im Vergleich zu Arbeitnehmern, die von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingestellt wurden, schlechter gestellt sind. Diese können von Anfang an in jedem Monat eine Pauschalversteuerung der für sie zu zahlenden Umlage bis zur Höhe von



175,-- DM verlangen. Jene müssen sich für die gesamte nachzuentrichtende Umlage auf den Pauschalversteuerungsbetrag des Monats verweisen lassen, in dem die Umlage gezahlt wird. Diese Rechtsfolge der Neuregelung trifft aber nicht nur die rückwirkend zu versichernden Arbeitnehmer. Ihr unterliegen alle Arbeitnehmer, für die wegen erhöhter Einmalzahlungen erhöhte Umlagen zu leisten sind, die von dem monatlichen Pauschalversteuerungsbetrag von 175,-- DM nicht mehr umfaßt werden, nach der Vorgängerregelung jedoch auf den Jahresbetrag von 2.400,-- DM hätten verrechnet werden können. Dies macht deutlich, daß es sich bei der Tarifregelung über die Pflicht zur Pauschalversteuerung der Umlagen nicht um eine Bestimmung handelt, durch die den besonderen Umständen der rückwirkend zu versichernden Arbeitnehmer besonders Rechnung getragen werden soll. Vielmehr kam ihnen diese Bestimmung in der alten Fassung mit ihrer jährlichen Höchstgrenze ebenso zugute wie anderen Arbeitnehmern mit hohen Einmalzahlungen. In der Neufassung mit der monatlichen Höchstgrenze wirkt sich die Bestimmung für die rückwirkend zu versichernden Arbeitnehmer gegenüber der Vorgängerregelung ebenso nachteilig aus wie für die genannten anderen Arbeitnehmer. Da die Regelung des § 11 Versorgungs-TV alter und neuer Fassung nicht nur die rückwirkend zu versichernden, sondern alle tarifunterworfenen Arbeitnehmer betrifft, vermißt das Landesarbeitsgericht zu Unrecht in der Neufassung eine besondere Regelung, nach der die Arbeitnehmer, die für nicht mehr als zwölf Monate eingestellt sind, auch in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV unter die Höchstbegrenzung des § 11 Versorgungs-TV fallen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Ob eine Ungleichbehandlung bereits deshalb entfallen würde, weil der Arbeitgeber bei wirksamer Befristung nicht verpflichtet ist, das Arbeitsverhältnis über zwölf Monate hinaus fortzusetzen oder zu verlängern, bedarf keiner Entscheidung.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Jobs

Dr. Armbrüster

Ramdohr

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)